CALRE 2016 Arbeitsgruppe Subsidiarität

Resolution zur geplanten Novellierung des Transparenzregisters

Die Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen in der Europäischen Union, die sich in der CALRE zusammengeschlossen haben, begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung und Förderung der Transparenz im europäischen Gesetzgebungsprozess. Das Ziel, die Prozesse für den Bürger klar und nachvollziehbar zu gestalten, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Hierdurch soll für jeden erkennbar werden, wer unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die europäische Politikgestaltung nimmt.

Die angekündigte Novellierung der interinstitutionellen Vereinbarung, mit der ein verpflichtendes Transparenzregister eingeführt werden soll, kann dieser Zielsetzung grundsätzlich entsprechen. Die Verpflichtung und Ausweitung des Anwendungsbereichs darf sich jedoch keinesfalls auf demokratisch gewählte und kontrollierte staatliche Organe der nationalen, regionalen und lokalen Ebene erstrecken.

Entsprechend der sich aus Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV ergebenden Verpflichtung, wonach die Europäische Union die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung der Mitgliedstaaten achten muss, verbietet sich eine dahingehende Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-Transparenzregisters.

Demokratisch gewählte und kontrollierte staatliche Organe vertreten – anders als Vertreter der Wirtschaft oder andere gesellschaftliche Organisationen – öffentliche und gerade keine Einzelinteressen. Sie sind unmittelbar vom Bürger gewählt und legitimiert. Ihre Arbeit erfolgt auf Grundlage von Beschlüssen, die in Ausschüssen oder im Plenum demokratisch gefasst werden.

Die CALRE 2016 Arbeitsgruppe Subsidiarität appelliert daher an die für die Novellierung des Transparenzregisters verantwortlichen europäischen Gremien, den im Primärrecht geschützten Rechtsstatus der nationalen, regionalen und lokalen Organe der Mitgliedstaaten zu achten und diese nicht in den Anwendungsbereich des Transparenzregisters aufzunehmen. Das Gleiche muss für deren Vertretungen und Dachorganisationen gelten. Eine Einbeziehung in das Transparenzregister käme einer Missachtung der jeweils demokratisch legitimierten inneren Ordnung der Mitgliedstaaten gleich und kollidiert mit dem Regelungsinhalt des Art. 4 EUV. Sie würde auch zur Verwischung der unterschiedlichen Funktionen von Staat und Gesellschaft führen.

Bayerischer Landtag

CALRE

kindly hosted by:
EUROPEAN UNION
Committee of the Regions